



C Regelungen für den Studiengang Rentenversicherung (LL.B.) Ergänzende Regelungen

§ 1 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe f: Modulprüfungen und andere Studienleistungen (Praxistest und Prozessleistung)

- 1) Das Leistungsergebnis (Praxistest) und die Prozessleistung werden getrennt voneinander bewertet und nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zu einer Gesamtnote zusammengefügt. Der Praxistest besteht aus der Erstellung eines rentenversicherungstypischen Produkts, wie z.B. eines Bescheides, einer Anhörung, einer schriftlichen Auskunft. Die Studierenden sollen nachweisen, inwieweit der Transfer der erworbenen fachtheoretischen Kenntnisse auf die Fachpraxis gelungen ist und die in dem Praxismodul vermittelten Fähigkeiten und Fertigkeiten in einem Arbeitsprozess selbständig umgesetzt werden können.
- 2) Der Praxistest erfolgt unter normalen Arbeitsbedingungen unter Nutzung des rentenversicherungsspezifischen EDV-Programms sowie der am Arbeitsplatz zur Verfügung stehenden Hilfsmittel. Der Zeitrahmen bestimmt sich nach den Modulbeschreibungen. Bewertet werden die rechtliche Qualität des Produkts einschließlich aller vorbereitenden und weiterführenden Arbeitsschritte sowie die Effizienz des Arbeitsprozesses.
- 3) Bewertungsgrundlage für die Prozessleistung ist das gesamte dienstliche Verhalten; Näheres kann durch Richtlinien geregelt werden.

§ 2 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe f: Modulprüfungen und andere Studienleistungen (Aktenvortrag)

- 1) Durch den Aktenvortrag sollen die Prüflinge ihre Befähigung nachweisen, in freier Rede eine verwaltungsspezifische Problemstellung zu präsentieren sowie hierzu Position zu beziehen und diese unter richtiger Schwerpunktsetzung argumentativ zu begründen.
- 2) Beim Aktenvortrag ist eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer hinzuzuziehen.

§ 3 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe g: Projektleistung

Die Modulprüfung nach Teil A § 12 Absatz 1 Buchstabe g (Projektleistung) wird mit der Prüfungsform des Referates, Teil A § 12 Absatz 1 Buchstabe d, wiederholt.

§ 4 Zu Teil A § 13 Abs. 2: Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen und anderen Studienleistungen

Einmalig kann eine nach dem Modulverteilungsplan im 2. oder 3. Studienjahr zu erbringende Prüfungsleistung nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a (Klausur) oder b (Fachgespräch), die auch in der Wiederholungsprüfung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 5 Zu Teil A § 13 Abs. 5 Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen und anderen Studienleistungen

Soweit die Bewertung eines Moduls auch auf einer Prozessleistung beruht und nicht mindestens die Gesamtnote ausreichend (4,0) erreicht wurde, ist eine Wiederholung des gesamten Moduls erforderlich. Ein nicht mit mindestens mit ausreichend (4,0) bewertetes Leistungsergebnis (Praxistest) kann unbeschadet des Satzes 1 einmal wiederholt werden; Teil A § 13 Abs. 5 S. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Zu § 15 Abs. 3 Bachelorarbeit

Im Studiengang Rentenversicherung muss die Erstbegutachtung hauptamtlich Lehrenden übertragen werden.

- Anlagen:**
- C 1 Studienverlaufsplan**
 - C 2 Modulverteilungsplan**
 - C 3 Modulbeschreibungen**
 - C 4 Zeugnis**
 - C 5 Urkunde**
 - C 6 Diploma Supplement**